



**Satzung zur 3. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)**

In der Fassung vom 15.09.2022

Der Markt Wolnzach erlässt gemäß des Art. 5 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 09.11.2001.

§1

Nach § 9 a wird folgender Paragraph in die Satzung neu eingefügt:

§ 9 b Zählerstandsmitteilung

(1) Wird auf Wunsch des Grundstückeigentümers oder Gebührenschuldners die Funkauslesung des elektronischen Wasserzählers ausgeschaltet und der Wasserverbrauch anderweitig übermittelt, ist der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer verpflichtet, in der ersten Kalenderwoche jeden Jahres die Zählerablesung selbst vorzunehmen und den dabei ermittelten Zählerstand unverzüglich an den Markt Wolnzach mitzuteilen.

(2) Eine Ablesegebühr wird nicht erhoben.

§2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wolnzach, 16.09.2022


Jens Machold
1. Bürgermeister